

**Vereinbarungsniederschrift über Leistungen, Qualitätsentwicklung und Leistungsentgelte  
nach § 77 SGB VIII**

1. Der öffentliche Jugendhilfeträger  
Stadt / Kreis

Stadt Hilden  
Amt für Jugend, Schule und Sport  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden

und der Einrichtungsträger

Evangelisches Kinderheim e.V.  
Lievenstraße 23  
40724 Hilden

schließen für die nachstehend genannte  
Einrichtung

Evangelisches Kinderheim e.V.  
Lievenstraße 23  
40724 Hilden

Az. Betriebserlaubnis:

auf der Grundlage des § 77 SGB VIII

- eine Leistungsvereinbarung (Anlage 1),
  - eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung (Anlage 2) und
  - eine Leistungsentgeltvereinbarung (Anlage 3)
- ab.

2. Die Vereinbarungen gelten für den Zeitraum  
(unter Berücksichtigung des § 78 d SGB VIII, im Regelfall 12 Monate)

vom: 01.07.2023

bis zum: 30.06.2024

3. Die differenzierten Leistungsentgelte betragen pro Betreuungstag:

Angebotsform	Platz z- zahl	Päd. Schlüssel Erziehungsdienst	Basisentgelt	Zuschlag päd. Personal	Entgelt je Stunde
Flexible Erziehungshilfe		Sozialpädagogische Fachkraft			80,35 €

*[Handwritten signatures and notes in blue ink]*

4. Die Leistungen für sozialpädagogische Fachleistungsstunden betragen für:

	0,00 €
	0,00 €
	0,00 €
	0,00 €

5. Die Leistungen (Anlage 1), die Qualitätsentwicklung (Anlage 2) und die Entgelte (Anlage 3) wurden nach Anhörung des hauptbelegenden öffentlichen Jugendhilfeträgers der Stadt/des Kreises vereinbart.
6. Die vom Einrichtungsträger vorgelegte Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung sowie die Kostenkalkulation beruhen auf der Grundlage des SGB VIII. Der öffentliche Jugendhilfeträger bestätigt, dass die vereinbarten Entgelte sich nachvollziehbar aus der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ergeben.
7. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen bedarfsgerecht im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität zu erbringen.
8. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Änderungen der Annahmen für den laufenden Vereinbarungszeitraum, die diesen Vereinbarungen zugrunde liegen, sind die Vereinbarungen auf Verlangen einer Vereinbarungspartei neu zu verhandeln.
9. Der erforderliche Qualitätsdialog zwischen den Vereinbarungspartnern erfolgt vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums.
10. Vereinbarte Leistungsentgelte können pauschal fortgeschrieben werden, wenn der öffentliche Jugendhilfeträger nicht widerspricht.
11. Der öffentliche Jugendhilfeträger sendet unverzüglich eine Durchschrift der Vereinbarungen an die Entgeltstelle-Jugendhilfe des jeweiligen Landschaftsverbandes. Der Einrichtungsträger sendet unverzüglich eine Durchschrift der Vereinbarungen an das Landesjugendamt, die belegenden Jugendämter und an seinen Spitzenverband.

12 (Sonstiges)

*Hilden, 13.07.23* *[Signature]*

Ort / Datum

Stadt Hilden

Der Bürgermeister

Amt für Jugend, Soziale Dienste u. Integration

Am Rathaus 1

40721 Hilden

Stadt/Kreis Einrichtungsträger

Stempel/Unterschrift

Einrichtungsträger

Stempel/Unterschrift

Anlagen:

- |                                     |                                     |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | 1. Vereinbarte Leistungen           |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 2. Vereinbarte Qualitätsentwicklung |
| <input type="checkbox"/>            | 3. Vereinbarte Leistungsentgelte    |